

2. Dem Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens seien bei der Würdigung der Angaben im Bewerbungsbogen des Klägers Beurteilungsfehler unterlaufen. Mit seiner Feststellung, dass der Kläger nicht über das für die Zulassung zum Auswahlverfahren erforderliche abgeschlossene Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren verfüge, habe der Prüfungsausschuss die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verkannt.

Klage, eingereicht am 20. April 2018 — VW/Kommission

(Rechtssache T-243/18)

(2018/C 231/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: VW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 26. Juni 2017 aufzuheben;
- soweit erforderlich die ausdrückliche Entscheidung vom 19. Januar 2018, die Beschwerde zurückzuweisen, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Art. 20 des Anhangs VIII des Statuts, da dieser gegen das in Art. 20 der Grundrechtecharta verankerte Gleichbehandlungsgebot und gegen Art. 52 dieser Charta verstoße
2. Zweiter Klagegrund: hilfsweise, falls die Klägerin nicht unter Art. 20 des Anhangs VIII des Statuts fallen sollte, Rechtsfehler des beklagten Organs bei der Auslegung des Art. 27 des Anhangs VIII des Statuts, und äußerst hilfsweise, sollte kein Rechtsfehler vorliegen, Verstoß gegen das u. a. in Art. 20 der Grundrechtecharta verankerte Gleichbehandlungsgebot und Verstoß gegen den in Art. 52 dieser Charta verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Klage, eingereicht am 20. April 2018 — Synergy Hellas/Kommission

(Rechtssache T-244/18)

(2018/C 231/40)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: d.d. Synergy Hellas Anonymi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis (Athen, Griechenland)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Damis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage zuzulassen;
- den Beschluss C(2018) 1115 final der Kommission vom 19. Februar 2018 über die Rückforderung von 76 282,08 Euro zuzüglich Zinsen von der „d.d.Synergy HELLAS ANONYMI EMPORIKI ETAIREIA PAROCHIS YPIRESION PLIROFORIKIS“ für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verletzung von Art. 85 der Verordnung (EG/Euratom) 2342/2002 der Kommission ⁽¹⁾
 - Die Weigerung der Kommission, dem rechtmäßigen Antrag auf Gewährung einer zusätzlichen Zahlungsfrist stattzugeben, obwohl bereits 73 % des Kapitalbetrags zurückgezahlt worden sei, alle Zinszahlungen von der Klägerin akzeptiert worden seien und die von der Kommission verlangte persönliche Sicherheit für den ursprünglich geschuldeten Gesamtbetrag zuzüglich Zinsen bereitgestellt worden sei, verstoße gegen die Bestimmungen dieses Artikels.
 - Die Begründung der Kommission hinsichtlich der inhaltlichen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Rechtsakts sei nicht stichhaltig.
 - Die Kommission habe gegen ihre Pflicht zur Begründung des angefochtenen Rechtsakts verstoßen.
2. Verletzung bzw. Überschreitung der Grenzen des Ermessens und Verstoß gegen den Grundsatz der „guten Verwaltung“
 - Die Kommission habe die Grenzen ihres Ermessens beim Erlass des angefochtenen Beschlusses überschritten, indem sie wesentliche, von der Klägerin vorgelegte Angaben missachtet habe und Lösungen vorgesehen habe, die zur Auflösung der Klägerin führen könnten.
3. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
 - Der angefochtene Beschluss sei keine zum Erreichen des verfolgten Ziels erforderliche Maßnahme, da die Klägerin weiterhin zahle und der Beschluss sie übermäßig belaste und sogar ihre Existenz selbst substantiell gefährde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2002, L 357, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. April 2018 — RATP/Kommission

(Rechtssache T-250/18)

(2018/C 231/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Régie autonome des transports parisiens (RATP) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Morgan de Rivery, P. Delelis und C. Lavin)

Beklagte: Europäische Kommission